

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl

**DS 2572/19, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Fahrradbeauftragte*r
- öffentlich –**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Aufgabengebiete im Bereich Radverkehr fallen der aktuellen Sachbearbeiterin und Zuständigen für Radverkehr zu und wie viele Stunden sind dafür in ihrem Stellenkonzept vorgesehen?

Innerhalb des Tiefbau- und Verkehrsamtes ist derzeit eine Stelle (1,0 VBE) mit der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Radverkehr betraut. Folgende Aufgabeninhalte werden von der Stelle wahrgenommen:

- Beurteilung von Planungsvorhaben im Rahmen von Verkehrsplanungs- und Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich der Betroffenheit des Radverkehrs
- Bestandsverwaltung und Instandhaltung vorhandener Radverkehrsanlagen
- Vertretung der Stadt Erfurt in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien, u.a. Geschäftsstellenleitung der Arbeitsgemeinschaft "Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen" und geschäftsführende Betreuung des Arbeitskreises "Radverkehr in Erfurt".

2. Ist die Stelle der aktuellen Sachbearbeiterin für Radverkehr bereits ausgeschrieben bzw. im Nachbesetzungsprozess, sodass noch eine geordnete Übergabe stattfinden kann?

Nach dem Altersabgang des derzeitigen Stelleninhabers erfolgt die Nachbesetzung der Stelle im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden haushalterischen Mittel.

3. Wo wäre die Stelle der*des neu einzusetzenden Radverkehrsbeauftragten aus Ihrer Sicht sinnvoll angesiedelt bzw. mit welchen Kompetenzen? Käme z.B. eine Stabstelle in Betracht?

Nach § 29 Abs. 3, Satz 1 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Personalangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Eine Ausnahme nach § 29 Abs. 3, Satz 2 ThürKO liegt nicht vor.

Die Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO betrifft Personalangelegenheiten für die der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse nicht zuständig sind. Eine Beantwortung der Frage 3 erfolgt deshalb nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein